

SOESTER ZEITSCHRIFT



DES VEREINS FÜR GESCHICHTE
UND HEIMATPFLEGE SOEST

HEFT 87

WESTFÄLISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MOCKER & JAHN

SOEST 1975



Beiträge zur Münzgeschichte der Stadt Soest

I. Städtische Rechte an der Münze

Die im Mittelalter in Soest geprägten Münzen hat Hävernich in vorbildlicher Weise zusammengestellt und die zeitweise sehr große Bedeutung der Münzstätte entsprechend gewürdigt¹. Seinen Ausführungen über die frühen Besitzverhältnisse in Soest ließ er eine Untersuchung der die Münze betreffenden urkundlichen Überlieferung folgen, die zeigt, daß hier die Zuständigkeiten schon im 13. Jh. verworren und strittig waren und mit den erhaltenen Nachrichten nicht sicher zu klären sind. Rechte der Stadt Soest werden nur einmal erwähnt, als 1230 Erzbischof Heinrich I. der Stadt verspricht, daß er die ihr gewährte Gunst betreffend die Münze bewahren wolle, damit die Bürger umso eifriger den Umlauf fördern². Welcher Art diese Vergünstigung war, ist leider nicht gesagt. Es muß deshalb versucht werden, durch Vergleich mit anderen, speziell westfälischen, Städten aus den überaus spärlich fließenden Quellen herauszufinden, welche Befugnisse bis zum Beginn der Soester Fehde (1444) erkennbar werden.

Das Interesse der Städte an einer in ihren Mauern gelegenen Münzstätte ist sicher in den verschiedenen Jahrhunderten und auch landschaftlich durchaus unterschiedlich gewesen³. Solange der Pfennig im ganzen Reich nach gleichem Münzfuß ausgeprägt wurde und damit überall gültig war, lag kein Grund vor, nach Einfluß auf das Münzwesen zu streben. Als sich jedoch im 11. Jh. mehr oder weniger große regionale Währungsbezirke herauszubilden begannen⁴, fanden die Münzherren damit neue Wege, ihre Ein-

1 Hävernich, W., Die Münzen und Medaillen von Köln, Bd. I., Köln 1935, S. 210-248. — Vergl. dazu auch: Krusy, H., Schwalenberger, Waldecker und Pyromonter Münzen auf Soester Schlag; Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins der Münzforscher und Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete, Münster 1938, S. 29-40.

2 Westfäl. UB VII, 337

3 vergl. hierzu: Berghaus, P., Die Münzpolitik der deutschen Städte im Mittelalter; Sonderdruck aus „Finances et comptabilité urbaines du XIIIe au XVIIe siècle“, Collection histoire in 8°, Nr. 7, Brüssel 1964, S. 75-85 und Nau, E., Stadt und Münze im frühen und hohen Mittelalter; Eßlinger Studien, Bd. 10, 1964, S. 13-58 und dieselbe, Stadt und Münze in spätem Mittelalter; Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 100, 1964, S. 145-158.

4 erster urkundlicher Hinweis auf diese Entwicklung: Heinrich IV. erlaubt 1061 dem Bischof von Augsburg nach Regensburger Schlag zu münzen, jedoch 30 Pfennige mehr aus dem Pfund als in Regensburg; Hävernich, W., Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jh., Beiheft 18 zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1930, S. 13f.

nahmen aus der Münze, die bis dahin im Schlagschatz⁵ bestanden hatten, auf Kosten der Allgemeinheit zu vergrößern. Da sie jetzt nach eigenem Gutdünken Schrot und Korn bestimmen konnten, kam hinzu, daß sie das Recht für sich in Anspruch nahmen, nur ihr eigenes Geld in ihrem Machtbereich zuzulassen⁶. Dadurch waren die Käufer gezwungen, auswärtiges Geld in der landesherrlichen Wechselstube⁷ mit entsprechendem Kursverlust umzutauschen. Weiter waren die Münzberechtigten jetzt in der Lage, ihre eigenen Münzen nach gewisser Zeit zu verrufen⁸ und neue Münzen, die dann zur Unterscheidung von den alten andere Bilder zeigen mußten, in den Verkehr zu bringen. Die Münzverrufung, im Sachsenspiegel (um 1220) als Recht beim Regierungswechsel anerkannt⁹, wurde in bestimmten Gegenden viel häufiger angewandt¹⁰ und brachte den Bürgern einen mehr oder weniger großen Verlust¹¹.

Solche, die Kapitalbildung erheblich behindernde Umstände mußten den Städtern ein Dorn im Auge sein. Deshalb begann alsbald der Kampf um eine Einflußnahme auf das Münzwesen; d. h. um die Überwachung des Münzfußes¹², gegen das Wechselmonopol des Landesherrn und um den „Ewigen Pfennig“, d. h. einen Pfennig, der mit den gleichen Bildern und nach dem gleichen Fuß immer weitergeprägt werden sollte, und somit eine Münzverrufung ausschloß.

Ob sich in Westfalen im 11. und 12. Jh. unterschiedliche Währungsbezirke gebildet haben, ist völlig unbekannt. Urkundlich greifbar werden sol-

5 d. h. der Differenz zwischen Metallwert zuzüglich Prägekosten und dem Kurswert

6 Beleg für Westfalen: Im Vertrag von 1281 zwischen Bistum und Stadt Paderborn wird der Umlauf fremder Münzen verboten; Hävernich, Kölner Pfennig, S. 20

7 Beleg für Westfalen: Heinrich VII. bestätigt 1223 dem Abt von Corvey das Recht, daß niemand ohne seine Erlaubnis in seinem Territorium Wechsel ausüben dürfe; Hävernich, Kölner Pfennig, S. 22f.

8 vergl. Hävernich, W., Münzverrufungen in Westdeutschland im 12. und 13. Jh.; Frankf. Münzzeitung 1938, S. 18f., 35ff., 49ff.

9 „Pfennige soll man erneuern, wenn neue Herren kommen“; Buck, H., Das Geld- und Münzwesen der Städte in den Landen Hannover und Braunschweig, Frankfurt 1935, S. 1

10 Dem Speyerer Bischof wurde 1196 das Recht zur jährlichen Verrufung seiner Münze bestätigt; Wadle, E., Mittelalterliches Zoll- und Münzrecht; Jb. für Numismatik und Geldgeschichte, Bd. 21, 1971, S. 203

11 z. B. 1413 in Braunschweig 25 %! „wie hier die Gewohnheit war, daß man die braunschweigischen Pfennige alle Jahre erneuerte, und wenn die Pfennige ein Jahr im Umlauf gewesen waren, darnach galten sie ein viertel Teil weniger, sodaß alle Handlungen der Leute großen Schaden erlitten.“; Jesse, W., Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters, Halle 1924, S. 36, Nr. 99

12 erster Hinweis: Heinrich V. beurkundet 1111 den Bürgern von Speyer, daß kein Machthaber die Speyerer Münze leichter oder schlechter ausbringen dürfe, er habe denn dazu die Zustimmung der Bürger; Nau a.a.O., S. 54f.

die für uns erst dann, wenn für Zahlungen Pfennige einer bestimmten Münzstätte ausbedungen und womöglich in Gegensatz zu Pfennigen einer anderen Münzstätte gesetzt werden. Soest erscheint zuerst 1074 mit „V libras Sosaziensis moneta“¹³, dann wieder 1091 mit „30 solidis sozaziensis monete“¹⁴. Für das 12. Jh. werden bei Hävernicks¹⁵ noch 13 Stellen nachgewiesen, dabei eine Paderborner Urkunde, undatiert (1186/1203): 4 ½ Mark Soester Münzen, die, wenn sie im Laufe der Zeit geringwertiger und leichter gemacht würden, in Paderborner Münze zu zahlen sind¹⁴. Das Westf. UB VII (Köln-Westfalen) hat dann für die Zeit von 1200 bis 1300 noch 108 Urkunden, in denen Soester Münze genannt ist. Die folgende Zeit ist nicht zu übersehen, da die Urkunden des 14./15. Jh. noch nicht gedruckt sind.

Mit diesen Nennungen ist aber keineswegs erwiesen, daß Soest einen eigenen Währungsbezirk bildete. Es wird vielmehr allgemein angenommen¹⁶, daß in ganz Westfalen die überkommenen schweren Pfennige weitergeprägt wurden und gleichwertig durcheinander umliefen. Diese Annahme ist durchaus berechtigt, denn sie wird durch zahlreiche urkundliche Stellen erwiesen, die die Gleichwertigkeit der Pfennige von Münster, Osnabrück, Soest, Lippstadt, Paderborn, Dortmund und Mark bezeugt¹⁷. Die gleiche Aussage machen die Münzfunde, von denen der von Herford, vergraben um 1215, hier genannt sein mag, der 405 Münzen von Soest, 259 von Osnabrück, 134 von Münster, 82 von Paderborn, 43 von Korbach, 38 von Köln; 22 von Lippstadt, 11 von Herford, 9 von Schwalenberg, 2 von Pymont, 1 von Hamburg und 2 von England enthielt¹⁸. Abgesplittert haben sich erst um 1277 einige Bezirke in den östlichen Landesteilen mit leichteren Pfennigen¹⁹, während die einheitliche Währung für den

13 Jammer, V., Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen; Numismatische Studien, Heft 3/4, Hamburg 1952, S. 38 — Bei der ins 10. Jh. gelegten Stelle, Westf. UB, Suppl. 344 aus dem Einkünfteverzeichnis der Almosenbrüder zu Köln, die von XII solidos Sosaciensis monete spricht, dürfte es sich wohl sicher um einen jüngeren Zusatz handeln.

14 Hävernicks, Kölner Pfennig, S. 15

15 wie vor, S. 77f.

16 Berghaus, P., Westfäl. Münzgeschichte des Mittelalters; Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Münster 1974, S. 9 — Kennepohl, K., Die Münzen von Osnabrück, München 1938, S. 14f. — Peus, B., Das Geld- und Münzwesen der Stadt Münster, Münster 1930, S. 19

17 Kennepohl, wie vor, S. 11, 15 und 19f. — Peus, wie vor, S. 19 — ferner Berghaus, P., Währungsgrenzen des westf. Oberwesergebietes im Spätmittelalter; Numismatische Studien, Heft 1, Hamburg 1951, S. 12f. — Westf. UB VII, 2158 und 2309 — Peus, B., Das Münzwesen; Der Raum Westfalen, Bd. 2, 1, 2, S. 364f.

18 Berghaus, P., Münzgeschichte Herfords, hrg. zum 125jährigen Bestehen durch die Kreissparkasse Herford, S. 10

19 Berghaus, Oberweser, S. 6

größten Teil Westfalens nach wie vor erhalten werden konnte. Man hat in Westfalen offenbar nur jeweils eine nahe gelegene große Münzstätte genannt, um sich damit für die Zahlung „schwere, westfälische“ Pfennige zu sichern.

Peus²⁰ sieht wohl mit Recht in der Gleichwertigkeit der Pfennige ein Einwirken der Städte auf die Münzherren. Die Anfänge derselben sind nicht mehr erkennbar, aber wohl nicht erst für das 13. Jh., für welches wir einschlägige Urkunden besitzen, sondern schon für das 12. Jh. anzusetzen²¹, denn es ist kaum vorstellbar, daß sämtliche westfälischen Münzherren von sich aus, nur aus wirtschaftlicher Einsicht, hundert Jahre und mehr nach gutem Fuß weitergeprägt hätten, wenn sie nicht dem Druck der Städte ausgesetzt gewesen wären.

An urkundlichen Belegen finden sich in Westfalen dann später: 1269 muß sich der Graf von der Mark bequemen, der Stadt Hamm das Aufsichtsrecht über seine dortige Münze einzuräumen²², und seine Stadt Unna soll monatlich zwei Ratsherren nach Dortmund schicken, um die laut Vertrag von 1394 in Dortmund und Unna geprägten Münzen zu prüfen²³.

Für Minden ist das Aufsichtsrecht schon für 1265 oder früher anzunehmen, da an einer Bestallungsurkunde für den bischöflichen Münzmeister auch das städtische Siegel angehängt ist, ohne daß die Stadt in der Urkunde überhaupt erwähnt wird²⁴.

1291 verspricht der Paderborner Bischof der Stadt Warburg, die Münze vier Jahre lang auf dem gegenwärtigen Fuß zu belassen²⁵. Von Attendorn heißt es im Bericht des kölnischen Marschallamtes in Westfalen aus der Zeit von 1306/08, daß die Münzstätte im Wert merklich abgefallen sei, weil sie von den Städtern behindert werde. Die Attendornener Denare seien schlechter als die Soester. Schon 1258 hatten die Kölner Bürger dem Erzbischof die Prägung minderwertiger Münzen in Attendorn vorgeworfen, und um 1300 hatten sich die Attendornener dem Protest angeschlossen und die Prägung nach ihren Möglichkeiten behindert²⁶.

1332 wird der Stadt Dortmund vom Kaiser bestätigt, daß sie Münzen nach Vereinbarung mit drei oder vier Nachbarstädten schlagen darf, nachdem

20 Peus, Münster, S. 20

21 s. 12) und Nau, a.a.O., S. 54ff.

22 Kennepohl, K., Die Hammer Münzen; 700 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1927, S. 2

23 Dortmunder UB II, 366

24 Stange, E., Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden, Münster 1913, S. 9

25 Weingärtner, J., Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn, Münster 1882, S. 11

26 Berghaus, P., Münzgeschichte von Attendorn; Attendorn, Beiträge zur Geschichte einer kurkölnischen Stadt, hrg. von W. Cordes, Attendorn 1972, S. 63

schon 1320 der Graf von Dortmund die halbe Grafschaft Dortmund mit Zubehör, darunter die Münzgerechtsame, an die Stadt verkauft hatte²⁷.

1343 bestätigt der Graf von Dortmund den Verkauf. Gemeinsam mit dem Rat soll u. a. die Ernennung des Münzers erfolgen. Vom Schlagschatz erhält je ein Drittel der Graf, die Stadt und die Ratsmänner für die Überwachung der richtigen Ausprägung²⁸.

Um 1300/1311 beurkundet der kölnische Marschall in Westfalen, daß er den Ratsmännern der Stadt Medebach die Münze übergibt, um sie einem Münzmeister anzuvertrauen. Dabei wird festgesetzt, daß $\frac{3}{4}$ des Schlagschatzes dem Marschall, $\frac{1}{4}$ den Ratsmännern zufallen soll²⁹.

Dortmund konnte sogar, wie wir sahen, das Münzrecht erwerben und selbständig 1394 mit den Grafen von der Mark einen Münzvertrag wegen in Dortmund und Unna und 1430 wegen in Dortmund und Hoerde zu schlagender Münze abschließen³⁰. Eine Zusammenarbeit zwischen Münster, Osnabrück und Soest ist aus einigen undatierten Briefen aus der ersten Hälfte des 14. Jhs. ersichtlich³¹.

Zu diesen wenigen einschlägigen Nachrichten kann Soest einige weitere beisteuern. Sie entstammen Rechtsbelehrungen Soests an die Städte Medebach und Siegen³². Der etwas schwierige lateinische Text^{32a} der Medebacher Gruppe besagt etwa:

Der Münzmeister, der so falsche Pfennige ausmünzt, daß er dafür die Todesstrafe verdient, soll dem Richter oder dem Vogt sowohl diese falschen Pfennige, als auch das (noch unvermünzte) Silber dieses Werkes (d. h. dieser fertigen Metallmischung) geben. Wenn es sich aber um ein nicht so schweres Verbrechen handelt, etwa um 10 Pfennige oder weniger, dann soll er den Bürgern das höchste Bußgeld zahlen, von dem die Bürger $\frac{2}{3}$ und der Richter oder Vogt $\frac{1}{3}$ erhalten sollen; der Münzmeister soll jedoch (in diesem Falle) die Pfennige und das Silber dieses Werkes behalten. Im übrigen, wenn die Todesstrafe geändert oder abgemildert wird – was verhütet werden möge – in das höchste Bußgeld oder eine größere Bürgschaft an die Stadt und den Richter, soll der Münzmeister seine Pfennige und sein Silber behalten, wie oben angeführt, wenn er jene Geldstrafe nach dem Wohnheitsrecht bezahlt hat (Deus § 566).

27 Dortmund. UB I, 489 und 385

28 wie vor I, 569

29 Hävernich, Kölner Pfennig, S. 70

30 Dortmund. UB II, 366 bzw. Westf. Zeitschrift 1, S. 328ff.

31 Grote, H., Osnabrück'sche Geld- und Münz-Geschichte, Münzstudien Bd. 4, Leipzig 1864, S. 6 — Kennepohl, Osnabrück, S. 11 — Peus, Münster, S. 8f.

32 Deus, W.-H., Soester Recht, Lfg. I, Soest 1969: Die Medebacher Artikel §§ 558-611 und Cursus sententiarum für Siegen §§ 621-787

32a Die mittelalterlichen Texte sind hier des leichteren Verständnisses wegen in der heutigen Sprache wiedergegeben.

Auf die Mark entfallen vier Pfennige Schlagschatz, wovon „sie“ (gemeint sind wohl die in § 574 genannten Ratsherren) einen Pfennig erhalten (Deus § 575).

Ferner, wenn sie die Pfennige des Münzmeisters prüfen wollen, dann bekommen beide Bürgermeister mit dem Richter und einigen Ratsherren die ausgeprägten und gut durcheinander gemischten Pfennige in vier Teilen wie ein Kreuz vorgelegt, etwa eine Mark oder soviel sie wollen und tragen die Pfennige offen (vgl. § 646) zum Goldschmied, und sollen sie sorgfältig prüfen; und die Bürger sollen jedes Vergehen, dessen sich der Münzmeister an ihnen schuldig gemacht, gerichtlich verfolgen, ausgenommen Kapitalverbrechen, und unbeschadet der Amtspflicht des Richters; aber von dem speziellen und besonderen Bußgeld an die Bürger, nämlich von 10 Mark und einem Fuder Wein, gehört nichts dem Richter oder Vogt (Deus § 576).

Die Mitteilung an Siegen, offenbar etwas jünger, denn die Todesstrafe des § 566 ist inzwischen abgeschafft, besagt^{32a}:

Die Ratsherren nehmen den Richter und niemand anderen mit sich, wenn sie die Münze besichtigen wollen; wenn sie dahin kommen, so nimmt der Richter einen Pfennig von dem Haufen oder von den vier Haufen an den vier Enden des Tisches vor dem Münzer; wenn er ihn genommen hat, so soll er seine Hand nicht unter seinen Rock halten, sondern er soll den Pfennig mit aufgedeckter Hand tragen und so zu dem Goldschmied gehen und dort den Pfennig wiegen und im Feuer brennen; findet man dabei eine geringe Differenz, so soll man dem Münzer „Gnade tun“, ist die Differenz aber groß, so soll er Ersatz leisten mit einer Buße, wie er es gelobte, als er die Münze übernahm; kommt es aber vor, daß der Münzer angibt, er habe [zur Zeit] kein [neu gemünztes] Geld, wenn man es besichtigen wollte, und man findet dann, daß er Geld hat, dann soll er den Ratsherren ein Ohm Wein als Strafe zahlen auf Gnade; ist es aber der Fall, daß er die Pfennige, die man prüfen wollte, unterschlägt und andere der gleichen Sorte hinlegt, dann soll er ein Fuder Wein und zehn Mark als Strafe zahlen auf Gnade des Rates (Deus § 646)

Beide Belehrungen sind ohne Datum und auch nur in Abschriften vorhanden, so daß sie sich nicht genau datieren lassen. Seibertz legt die erstere in die Zeit um 1350³³ und Ebel die letztere auch ins 14. Jh.³⁴. Damit ist der Zeitpunkt der Entstehung dieses Rechtes aber nicht fixiert. Er dürfte mindestens in die Zeit des Erzbischofs Siegfried (1275/97) zu datieren sein, denn noch heute liegen Stempelisen zu den Münzen Siegfrieds und Friedrichs III. (1371/1414) im Stadtarchiv, wohin die sicher nicht gelangt wären, wenn die Stadt sie nicht seit dieser Zeit im Besitz hätte. Aus Osnabrück wissen wir, daß dieses Verwahrrecht der Stempel dort 1458 noch beim bischöflichen Wardein lag, 1515 aber beim Rat³⁵.

33 Seibertz, J. S., UB zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 2, Arnsberg 1843, Nr. 718

34 Ebel, W., Soester Recht; Der Kreis Soest, hrg. von H. Luhmann, Essen (1955), S. 56

35 Kennepohl, Osnabrück, S. 10f.

Mit der schriftlichen Überlieferung bezüglich des Überganges des Wechselmonopols von den Landesherren auf die Städte ist es besonders schlecht bestellt. Wie wir schon sahen⁷, wurde Corvey 1223 das Monopol bestätigt und 1281 behielt sich der Bischof von Paderborn dasselbe der Stadt Paderborn gegenüber ausdrücklich vor³⁶. Noch 1366 finden wir es in Warburg in seinem Besitz, wie aus dem in diesem Jahr erteilten Markprivileg hervorgeht³⁷. 1378 beschwert sich jedoch der Bischof über die Stadt Paderborn, daß diese ihn an „munthe, wessele, wichte und were“ behindere³⁸. In den Archiven von Lemgo und Detmold konnte Berghaus von 1370 bis 1465 achtzehn Erwähnungen des Wechsels ermitteln, die denselben im Besitz der Stadt Lemgo erscheinen lassen³⁹. Dagegen hat Osnabrück noch 1458 einen bischöflichen Wechsler³⁵.

Soest sehen wir 1441 im Besitz des Wechsels, denn der Erzbischof beschwert sich u. a. darüber, daß die Stadt Geld wechsele⁴⁰. Die Bürger scheinen aber schon Ende des 13. Jhs. dem Wechselzwang vor dem erzbischöflichen Wechsler (in diesem Falle dem Münzer, der in vielen Städten gleichzeitig den Wechsel betrieb) nicht mehr unterworfen gewesen zu sein, denn in den Siegerner Sentenzen heißt es:

Jeder Bürger, der verkauft oder Zahlung annimmt, der mag Geld nehmen, das in fremden Ländern gang und gäbe ist, das unsere Münze aber nicht hat; er ist unserem Münzer dafür keine Entschädigung schuldig (Deus § 647). Wenn einer unserer Bürger verreist nach Köln oder in irgendein anderes Land und deshalb Geld einwechselt, das ihm nützlich ist, so hat unser Münzer deswegen keine Ansprüche an ihn (Deus § 648).

36 Grote, H., Die Münsterschen Münzen des Mittelalters, Münzstudien, Bd. I., Leipzig 1857, S. 181

37 Grote, Münster, S. 208: „Ferner mögen wir setzen einen geschworenen Wechsler, der ein Brett soll und mag legen und soll wechseln Gold, Silber und Geld, wie ein Wechsler pflegt, sowohl aus als ein, Währen und Wißen (d. h. nach Gewicht und Feingehalt), so daß jedermann gesichert sei; und welcher Mann, es sei Bürger oder Fremder, Silber in den Wechsel bringt und läßt wiegen, der, der es wegträgt, der soll dem Wechsler geben je von der löthigen Mark einen leichten Pfennig. Ferner, bringen auch Leute, es sei Bürger oder Fremder, Gold in den Wechsel und lassen es kiesen oder wägen, welcher Mann das wegträgt, der soll, nach dem Werte, je von der löthigen Mark einen leichten Pfennig geben; wer es aber in dem Wechsel läßt, und läßt es auf- und abschreiben, der darf dar nicht von geben, beide von Silber und von Gold. Und der Wechsler soll Wartburgischen Feingehalt und Gewicht zeichnen, und anders Niemand. Auch mögen unsere oben genannten Bürger wechseln und verwechseln Silber und Gold, so viel sie wollen, nach Feingehalt und Gewicht des Silbers und Goldes, aus und ein, das soll man nehmen und geben vor unserem geschworenen Wechsler“.

38 Krusy, H., Gegenstempel auf Münzen des Spätmittelalters, Frankfurt 1974, S. 389, Nr. 2

39 Hamburger Beiträge zur Numismatik 1947, S. 77

40 Krusy, wie vor, S. 398, Nr. 49

Die Münzverrufung betreffend kennen wir aus Westfalen nur den Satz aus dem Dortmunder Stadtrecht (13. Jh.), daß die Münze nur beim Thronwechsel und beim Italienzug des Pfandinhabers der Münzstätte (das war derzeit der Erzbischof von Köln) erneuert werden dürfe⁴¹. Man kann aber aus dem Wechsel der Münzbilder beim Regierungsantritt eines neuen Regenten erschließen, daß dieser Brauch auch hier geübt wurde, sich aber in erträglichen Grenzen hielt, z. B. in Osnabrück bei Konrad I. (1227/39) viermaliger, in Soest bei Heinrich I. (1225/38) ebenfalls viermaliger und bei Siegfried (1275/97) noch zweimaliger Wechsel. Obgleich nun in Westfalen keine Urkunde bekannt ist, die von der Abschaffung dieser Unsitte berichtet, ist solche mit Sicherheit nachzuweisen, sobald in einer Münzstätte plötzlich die gleichen Bilder weitergeprägt werden. Ganz eindeutig zeigt sich das u. a. in Osnabrück, wo seit Konrad II. (1270/97) bis zum Ende der mittelalterlichen Prägung 1402 nur noch ein Typ gebraucht wird. Hier kann man also sagen, daß es den Bürgern in der Regierungszeit dieses Bischofs, oder spätestens beim Regierungsantritt seines Nachfolgers gelungen ist, den „Ewigen Pfennig“ einzuführen. Die Städte haben offenbar für die Ablösung des Verrufungsrechtes an die Münzherren bezahlt. So ist für die Stadt Warburg bekannt, daß der Bischof derselben die Münze 1260 gegen Zahlung von einem Pfund Pfennige auf sechs Jahre überließ⁴². Nach Ablauf dieser Frist dürften weitere Zahlungen erfolgt sein, denn seit dieser Zeit zeigen die Warburger Denare immer das gleiche Bild. Für Paderborn ist die Einführung des Ewigen Pfennigs spätestens für 1277 anzusetzen, während für andere westfälische Städte die Zeit um 1300 nachzuweisen ist. Den Soestern gelang die Einführung spätestens beim Regierungsantritt Heinrichs II., also 1304.

In Soest ist durch den Erzbischof zuletzt 1376 geprägt worden⁴³. 1432 befand sich das Münzhaus im Besitz der Stadt, die es an Everd Knufloke verpachtete⁴⁴.

Zusammenfassend kann man sagen, daß es die Stadt Soest erreicht hatte, alle Vorrechte, die sich der Erzbischof im Zusammenhang mit dem Münzrecht in der Zeit bis etwa 1200 angeeignet hatte, wieder zu beseitigen, ohne jedoch das Münzrecht selbst zu erlangen. Dieses ließ sie sich jedoch im Vertrag mit Kleve bestätigen: „Ind des gelyken hebn, gebruiken, setten, nemen, opheven ind verwaren m u n t e, tzeyze, tzeze, wroge ind broeke, bynnen der stat Soist, dem gogerichte ind der vrien graeschap vursr., als en geboirt ind gewontlich is“⁴⁵.

41 Hävernich, Münzverrufungen, S. 36

42 Weingärtner, Paderborn, S. 10

43 Berghaus, P., Der Turnosenfund von Oberveischede; Hamburger Beiträge zur Numismatik Heft 4, Hamburg 1950, S. 59

44 „unser Stadthaus, genannt die Münze, gelegen hinter St. Georgs Turm, zwischen den Schuhmachern“; Chroniken deutscher Städte, Bd. 24, S. 391

45 Deus, W.-H., Pacta Ducalia; Soester Beiträge; Bd. 3, Soest 1951, S. 48, Satz 7

II. Das fremde Geld

War es den Städten so früher oder später gelungen, bedeutende Rechte an der Münze an sich zu bringen, so erwuchs ihnen, als seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. die westfälische Pfennigwährung allmählich zugrunde ging⁴⁶, ein neuer Aufgabenbereich in der Überwachung des Geldverkehrs⁴⁷. Da man verschiedenenorts dazu übergegangen war, Münzen höheren Nennwertes herzustellen, traten nach und nach völlig veränderte Geldverhältnisse ein. Das Großgeld wurde gern genommen, denn es vereinfachte den Zahlungsvorgang, wenn es sich nicht gerade um Kleinstbeträge handelte, erheblich.

Solange es bei den ursprünglich wenigen Sorten⁴⁸ blieb und solange diese in gleicher Güte weitergeprägt wurden, war die Bewertung nach einheimischer Währung ziemlich einfach und allgemein verständlich. Durch verschiedene Umstände; z. B. durch die hauptsächlich in den Rheinlanden erfolgende geringwertigere Nachprägung von Turnosen, durch das Absinken des Feingehaltes der Prager Groschen und den wechselnden Münzfuß der Meißner Groschen entstanden dann gewisse Schwierigkeiten, den Wert einer Münze richtig zu beurteilen. Als zudem im 15. Jh. eine wahre Flut neuer Großmünzen verschiedensten Wertes über Westfalen hereinbrach⁴⁹, mußte der normale Bürger dieser Situation völlig hilflos gegenüberstehen, und dauernde Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer über den Wert der in Zahlung gegebenen Münzen waren unvermeidlich. Da die Landesherren nicht mehr die Macht hatten, das fremde Geld durch Verbote abzuwehren, es zudem in Westfalen auch versäumt hatten, für eigene Groschen zu sorgen, fiel den Städten ganz von selbst die Rolle der Münzpolizei zu. Zwar haben in der Übergangszeit die Landesherren z. T. wohl versucht, dagegen anzugehen. So behauptet 1378 der Bischof von Paderborn, der Goldschmied Henrich und andere Bürger hätten gutes Geld eingeschmolzen und Falschgeld im Verkehr belassen. Auch habe die Stadt jemanden beauftragt, Geld zu stempeln, zu durchschlagen (außer Kurs setzen) und anderes Geld zu verbieten. Das gehöre in seine Zuständigkeit. Aus dem Vorwurf, daß Falschgeld im Verkehr geblieben, geht aber hervor, daß es als

46 Über die Ursachen s. Kennepohl, Osnabrück, S. 110 und Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 67, 1956, S. 70f.

47 Die Reichsstadt Aachen erhielt schon 1314 von Ludwig d. B. das Recht, den Wert des umlaufenden Geldes selbst zu bestimmen, Heß, W., Das rheinische Münzwesen im 14. Jh. und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins; Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. I = Vorträge und Forschungen XIII, Sigmaringen 1970, S. 286

48 Turnosgroschen ab 1266, Prager Groschen ab 1300, Meißner Groschen ab 1338

49 Die Bewertungstabellen, die bei den Münztagungen 1488/89 entstanden, nennen nicht weniger als 41 verschiedene Gold- und 94 verschiedene Silbermünzen; s. *Dona numismatica*, hrg. von P. Berghaus und G. Hatz, Hamburg 1965, S. 286/300

Pflicht der Stadt betrachtet wurde, den Geldverkehr zu überwachen. Die Stadt verteidigt die Bürger zwar nicht, wendet aber ein, wenn das geschehen sei, so aber nicht an Paderborner, also landesherrlicher Münze. Sie nimmt also unausgesprochen das Recht für sich in Anspruch, landfremde Münzen zu prüfen, zu tarifieren, zu stempeln oder auch zu verbieten. Der Schiedsspruch bestätigt dann auch der Stadt, daß sie dem Bischof dadurch keinen Abbruch getan⁵⁰.

Die Städte stellten, wie wir u. a. aus einer Soester Nachricht von 1419 wissen⁵¹, durch Schmelzproben den Feingehalt der Münzen fest und ließen danach den Kurswert berechnen und bekanntgeben. Ein für uns sichtbares Zeichen der Münzpolizei sind die Gegenstempel auf Münzen dieser Zeit. In Westfalen wurden solche anfangs, beginnend auf Turnosen um 1370, nur von kleineren Städten gebraucht, wenigstens sind uns von den vier Großstädten Dortmund, Münster, Osnabrück und Soest bis heute Stempel auf Turnosen nicht bekannt. Meist wurden durch die Stempelung die guten Stücke bestimmter Geldsorten gekennzeichnet. Es gab aber auch Bewertungen in verschiedener Höhe. So besagt die schon erwähnte Soester Notiz von 1419, April 6., daß Burgunder, mit zwei Schlüsseln zu zeichnen, 7 Pfennige, mit Schlüssel und Kreuz 6½ Pfennige, mit nur einem Schlüssel 6 Pfennige und Botdrager mit zwei Schlüsseln 5 Pfennige gelten sollten:

Am Donnerstag nach Judica läßt der Rat das umlaufende Geld wiegen [und untersuchen]; zuerst die Groschen, gegen die Zweifel bestehen; da kommen je zwei Groschen an reinem Silber auf 11 Pfennige minus 3 Vierlinge (= Viertelpfennige) und einem Orth (= ¼) von einem Vierling, die bleiben vortan je einer zu 5½ Pfennige. Ein Burgunder von den besten, der auf 7 Pfennige minus einem Vierling gebrannt ist, den soll man zeichnen mit zwei Schlüsseln auf sieben Pfennige. Ein Burgunder, der auf 6 Pfennige minus einem Vierling gebrannt wurde, den soll man mit einem Schlüssel auf 6 Pfennige zeichnen. Ein Burgunder, der besser ist als die von 6 Pfennige und schlechter als die von 7 Pfennige, den soll man mit einem Schlüssel und einem Kreuz zeichnen auf 6½ Pfennige. Ein Botdrager, der auf 5 Pfennige minus einem Vierling gebrannt wurde, den soll man mit zwei Schlüsseln zeichnen auf 5 Pfennige.

Spätere Soester Nachrichten sind leider nicht so eingehend. So beschwert sich der Kölner Erzbischof 1441, August 26., daß die Stadt Geld zeichne:

... sie sich unsere Münze in Soest aneignen und darin Geld zeichnen, tarifieren und wechseln und durch die Gegenstempelung Gewinn erheben zum Nachteil unserer Herrschaft und des Fürstentums Westfalen . . . Und dadurch kamen und kommen wir und das ganze Land infolge solcher Kursfestsetzungen und Stempelungen und Versäumnisse der Münze durch die Soester zu großem Schaden und fordern darum von ihnen, daß sie solche Zeichnungen und Festsetzungen unterlassen und uns innerhalb unseres Stiftes das Münzrecht ausüben lassen⁵².

50 Krusy, Gegenstempel, S. 389, Nr. 2

51 wie vor, S. 392, Nr. 15

52 wie vor, S. 398, Nr. 49

1489, Mai 6., gehört Soest zu den fünf Städten, die die neuen Klever, Dortmund und Werler Stüber stempeln sollen:

Auch ist vereinbart, falls Zweifel bestehen zwischen den neuen kleveschen, dortmundischen und werlischen Stübern, daß sie nicht alle vollkommen im Gewichte wären, so ist man übereingekommen, daß der Rat der Städte Dortmund, Münster, Osnabrück, Werl und Soest und niemand anderer vereidigte ehrbare Männer einsetzen sollen, um diese Stüber zu untersuchen. Die von gutem Werte sind, sollen nach Gewohnheit dieser Städte gezeichnet werden; die derart gezeichnet sind, sollen 3 Pfennige gelten, und die nicht gezeichneten sollen 2½ Pfennige gelten⁵³.

1491, Juni 14., nimmt die Stadt den Lambert von Osnabrück als „Seggemester“⁵⁴ an, damit er alles Pagament (d. h. umlaufende, fremde Geld) probiere, setze und zeichne:

... mich als „Seggemester“ (= Münzwardein) ihrer Stadt auf Lebenszeit angenommen haben, so daß ich ihnen vortan in ihrer Stadt alle goldenen und silbernen Zahlungsmittel durch Gegenstempel oder auf andere Weise, die als die nützlichste und beste erscheint, gute, wertige „Ordinancie“ (= Kurszettel) setze und probiere, wie es dem ehrsamem Rat und einem guten ehrlichen Seggemester gebürt⁵⁵.

1493, Juni 20., werden in Soest gezeichnete Pfennige von Unna und Hoerde mit einem Pfennig bewertet:

... ist man mit sämtlichen Städte-Freunden des Landes von der Mark und Freunden von Werl in Soest übereingekommen, so wie auch in demselben Jahre der goldene Rheinische Gulden [gemeinsam] auf 12 Schillinge festgesetzt worden ist, daß die Dortmundischen und alten Hoerdeschen Pfennige sollen als Pfennige gelten, desgleichen Unnaische und Hoerdesche Pfennige, die in Soest gezeichnet worden sind, daß auch diese als Pfennige gelten sollen; und die anderen, die nicht gezeichnet sind und in Hoerde kürzlich geschlagen wurden, die sollen 3 Vierlinge gelten⁵⁶.

Soest hat nach unsern heutigen Kenntnissen vom Ende des 14. Jh., bis um 1500 gestempelt⁵⁷ und steht mit 47 verschiedenen Stempeln an der Spitze

53 wie vor, S. 408, Nr. 93

54 über diesen vergl. Peus, B., Der Münzmeister Lambert Vlemynck; Frankf. Münzzeitung 1932, S. 465-472 und Kennepohl, Osnabrück, S. 113ff. Der Ausdruck Seggemester ist noch nicht endgültig geklärt (vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1878, 4. Bd., S. 170). Er kommt, soweit bekannt, nur in den beiden Soester Urkunden von 1491 und 1493 vor. Im Bestand Kurköln, Münzsachen, befindet sich ein „Schreiben des Lambert von Osenbrügge (jetzt an der Werler Münze?) an den kurkölnischen Kanzler Dr. Mendken in Münzangelegenheiten (betr. Zusammenkunft in Arnsberg, ob 12 Mark Silber mehr Verarbeitung kosten, als eine Mark Gold usw.) Werl, 1491, Nov. 25., in dem er saemester der Stadt Soest genannt wird“. Mitt. des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf.

55 Krusy, Gegenstempel, S. 408, Nr. 98

56 wie vor, S. 409, Nr. 100

57 Der von Pieper, Susatum in nummis, Soester Zeitschrift, Heft 51, S. 106 erwähnte Brief von 1519 an den Herzog von Kleve enthält nichts über eine Stempelung; Krusy, wie vor, S. 233

aller deutschen Städte, gefolgt von Göttingen mit 40, Erfurt mit 28, Paderborn mit 25 Stempeln usw., ein Zeichen, welche Mühe sich der Rat gab, seine Bürger vor Schaden zu bewahren. Bezüglich der Prager Groschen gibt es, obwohl sie während der ganzen Zeit gezeichnet sind, keinerlei urkundliche Nachrichten. Solche hätten vielleicht klären können, wie wir die ein- oder zweimalige Stempelung mit dem gleichen Stempel, die auch in anderen westfälischen Städten vorkommt, zu deuten haben. Vermutlich handelt es sich hier um zweierlei Bewertung, ähnlich der 1419er Stempelung. Es sind auch Stücke vorhanden, die verschiedene Soester Schlüssel tragen. Sie sind offenbar im Laufe der Jahrzehnte mehrmals zum Stempeln vorgelegt.

Über die Stempelung sind weitere Soester Nachrichten nicht vorhanden. Nebenher lief natürlich die Festsetzung von Kursen (Münzsate, Valuation oder Ordinantie genannt) weiter. Eine solche von 1424 zeigt, daß die Stempelung von 1419 nicht sehr umfangreich gewesen sein kann, denn in ihr werden gestempelte Stücke schon nicht mehr genannt:

„Eodem anno satte dey raed dat Nederlendesche gelt alsus, as hirna gescreven steit: In primo eyn alt Burgonyer 7 Pfg., item ein nye Burgonyer 5½ Pfg., item ein alt Buddreger 5½ Pfg., item ein nye Buddreger 4½ Pfg., item ein Vlemesche placke 5 Pfg., item ein halve placke 2½ Pfg., item ein alt crumstert 4½ Pfg., item eyn nye crumstert en gyldet nycht, item eyn alt tuner 4 Pfg., item ein nye tuner en gyldet nycht, item eyn busche 2½ Pfg., item eyn blenacke 2½ Pfg., item alt halff Buddreger 11 q, (Quadrans = Viertelpfennig), item men sal sich hoden vor deme Nederlendeschen gelde, so dat dar malck nycht ane en vorleise“⁵⁸.

Im Sommer 1469 trafen die Städte Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest und Lippstadt in Münster zusammen, um über Hansefragen zu beraten, aber auch, um die Richtlinien für eine gemeinsame Ordinantie der Münzen aufzustellen. Kurz nach der münsterschen Tagung traten die Städte in Soest zusammen, um wieder über Münzfragen zu verhandeln, ohne daß Näheres aus diesen Nachrichten hervorgeht⁵⁹.

1489, nach Abschluß des Münzvereins zwischen dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster und Osnabrück, dem Herzog von Kleve und der Stadt Dortmund, in dem Soest, wie schon erwähnt, mit der Untersuchung und Stempelung verschiedener Sorten beauftragt wird, heißt es im Stadtbuch:

und danach haben sich die Münzen wiederum geöffnet, besseres Geld zu münzen, über welches Geld der ehrbare Rat von Soest mit den anderen Städten eine Aufsicht haben soll und deren Prüfer und Setzer sie künftig sein sollen⁶⁰.

58 Chroniken, Bd. 24, S. 35

59 Peus, Münster, S. 28

60 Chroniken, Bd. 24, S. 80

Aus einer Urkunde von 1493, März 12.⁶¹ sehen wir, wie weit sich der Kreis erstreckte, in dem die Soester Münzsate maßgebend war. Die Städte Soest, Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Arnsberg, Menden, Neheim, Warstein, Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte und Lünen beurkunden darin, daß sie den Goldgulden, der 1480 auf einer Tagung in Dortmund auf zehn Schillinge gesetzt, inzwischen aber auf 13 gestiegen war, nunmehr auf eine Mark silbernen Pagaments, wie es zu Soest gang und gäbe und durch den Seggemeister probiert ist, gesetzt haben. Und wie die Stadt Soest die Probe der Münzen lange Zeit von Jahren gehabt und noch hat, so sollen und wollen wir und alle die in diesen vorgenannten Städten wohnen, das silberne, gemünzte Geld, das zu Soest durch ihren Seggemeister bewertet und probiert ist, nach seinem Wert einnehmen und auch ausgeben.

61 Seibertz, UB III, 998, abgebildet Soester Zeitschrift, Heft 51, S. 156

Norbert Eickermann

Zur Entstehungsgeschichte des Soester Nequambuches

Ein bisher ungelöstes Problem des Soester Nequambuches bilden die beiden mit Nadelstichen an Blatt 18r und 20r gehefteten Miniaturen IV und VI („Adelige Viehräuber“ und „Falsche Zeugen“)¹. In der Ausgabe von 1924² wird dazu von L. Schmitz-Kallenberg die Meinung geäußert, daß diese beiden Bilder „auf etwas kleineren Pergamentblättern anscheinend ursprünglich nicht zu der Handschrift gehört haben, sondern erst nachträglich eingenäht sind“³. Diese Ansicht mußte vor allem deswegen ganz einleuchtend erscheinen, weil auf gleiche Weise schon in alter Zeit sieben Zettel mit Texten angeheftet worden waren⁴.

Aber mit den beiden Miniaturen verhält sich die Sache anders. Der Buchblock setzt sich zusammen aus sechs Lagen, denen je ein Doppelblatt vor- und nachgebunden ist. (Das erste Blatt des vorderen Doppelblattes ist nicht gezählt.) Die Lagen sind im einzelnen: Lage I Quaternio (fol. 2-9), II Qua-

1 Nolens volens benutze ich die bisher übliche Zählung, die Eduard Vogeler mit Tinte(!) auf die Miniaturen geschrieben hat.

2 Das Soester Nequambuch. Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen, Leipzig 1924. Vgl. jetzt auch das neue Werk: Die Miniaturen des Soester Nequambuches von 1315 mit stadsgeschichtlichen Erläuterungen von Gerhard Köhn herausgegeben von Walter Wilkes, Technische Hochschule Darmstadt 1975.

3 S. 2 4 Vgl. unten S. 21 das Schema der Lagen.